

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wach- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erchein monatlich Bezugspreis für
Abonnenten vierteljährlich 50 Goldm., halbjährlich
20 Goldm. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16 Michaelstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats
Zuschriften und Reklamationen sind an die Expedition
zu richten

5. Jahrgang

Berlin, Dezember 1928

Nummer 12

... und den Menschen ein Wohlgefallen!?



So ward der Herr Jesus geboren
Im Stall bei der kalten Nacht.
Die Armen, die haben gefroren,
Den Reichen war's warm gemacht.

Sein Vater ist Schreiner gewesen,
Die Mutter war eine Magd.
Sie haben kein Geld nicht besessen,
Sie haben sich wohl geplagt.

Kein Wirt hat ins Haus sie genommen.
Sie waren vom Herzen froh,
Daß sie noch in 'n Stall sind gekommen.
Sie legten das Kind aufs Stroh.

Die Engel haben gesungen,
Daß wohl ein Wunder geschah'n,
Da kamen die Hirten gesprungen
Und haben es angesehen.

Die Hirten, die will es erbarmen,
Wie elend das Kindlein sei.
Es ist eine G'schicht' für die Armen,
Kein Reicher war nicht dabei. Ludwig Thoma



Ziel und Wege

Eine Gesellschaftsformation geht nie unter, bevor alle Produktivkräfte entwickelt sind, für die sie weit genug ist, und neue höhere Produktionsverhältnisse treten nie an die Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoß der alten Gesellschaft selbst ausgebildet worden sind. Daher stellt sich die Menschheit immer nur Aufgaben, die sie lösen kann; denn genauer betrachtet wird sich stets finden, daß die Aufgabe selbst nur entspringt, wo die materiellen Bedingungen ihrer Lösung schon vorhanden oder wenigstens im Vorschub ihres Verbens begriffen sind. (Karl Marx.)

Seit ihrer wissenschaftlichen Begründung durch die beiden Altmeister Karl Marx und Friedrich Engels, ist die sozialistische Arbeiterbewegung in Deutschland, von der die Gewerkschaftsbewegung eine ihrer wichtigsten Säulen darstellt, niemals im unklaren über das Ziel gewesen, dem die gemeinsamen Bestrebungen galten. Von der ersten Stunde ihrer praktischen Wirksamkeit bis auf den heutigen Tag kämpft die moderne Arbeiterbewegung gegen das kapitalistische Menschenausbeutungssystem, für den Aufbau der auf der Gemeinwirtschaft beruhenden klassenlosen Gesellschaft.

Dagegen waren die Wege, die zur Erreichung des Zieles eingeschlagen werden sollten, häufig Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Es sei nur, um je ein Beispiel aus der politischen und der gewerkschaftlichen Bewegung anzuführen, an die Diskussionen erinnert, die einstmal um die Fragen entbrannten, ob man sich an den Wahlen zu den Parlamenten beteiligen soll, und, ob der Abschluß eines Tarifvertrages nicht gleichbedeutend sei mit einem Verzicht auf den Grundgedanken des proletarischen Klassenkampfes. Heute wird es keinem ernst zu nehmenden Menschen mehr einfallen, sich gegen die Notwendigkeit der Beteiligung an den Parlamentswahlen auszusprechen, oder die Bedeutung des Tarifvertragswesens in dem vorstehend erwähnten Sinne auszulegen. Darüber ist die Arbeiterbewegung längst hinaus. In der demokratischen Republik wendet die sozialistische Arbeiterschaft die Waffe des Wahlrechtes zielbewußt an, um ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung nach Möglichkeit zu verstärken, andererseits hat sich der Gedanke des Tarifvertrages auf der ganzen Linie durchgesetzt.

Aber die Entwicklung ist namentlich in der Nachkriegszeit mit einem unerhörten Tempo vorwärtsgerückt. Die politischen Verhältnisse haben eine grundlegende Veränderung erfahren, ebenso haben sich in der Struktur der Wirtschaft bedeutende Wandlungen vollzogen. Die Arbeiterbewegung hat um sich gegriffen und ist einflußreicher geworden. Neue Probleme hat die neue Zeit aufgerollt.

Das zu Ende gehende Jahr 1928 sah die deutsche Arbeiterbewegung in einem mächtigen Aufstieg begriffen. Am 20. Mai errang die deutsche Sozialdemokratie einen großen Wahlsieg. Ueber neun Millionen Wähler und Wählerinnen stimmten für sie. Mit 153 Abgeordneten zog sie in den neuen Reichstag ein und bildet dort die weitaus stärkste Fraktion. Der Bürgerblock war geschlagen, die Bürgerblockregierung zum Rücktritt gezwungen. Die Sozialdemokratie, als Siegerin im Wahlkampf, übernahm pflichtbewußt die Regierungsverantwortung, getragen von dem unerwütterlichen Willen, die errungene Machtposition zu Nutz und Frommen des werktätigen Volkes in Stadt und Land zu verwerten.

Auf dem in September stattgefundenen Gewerkschaftstongress in Hamburg konnte Heerchau gehalten werden über eine Armee von 4½ Millionen freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter und Arbeiterinnen, während auf unserem 13. Bundestag in Leipzig starke Fortschritte des Deutschen Verkehrsverbundes und der ihm angeschlossenen Gruppe der Hauswirtschaft Beschäftigten festgestellt wurden. Bis zum Jahreschluß 1928 wird die Mitgliederzahl unserer Organisation, die am Schluß des ersten Halbjahres 368 061 betrug, auf mindestens 375 000 angewachsen sein. Die zunehmende Finanzkraft freizigt auch die Leistungsfähigkeit der Organisation. So wachsen von Jahr zu Jahr die Summen, die für Unterstützungen der verschiedensten Art, für den Rechtschutz und die sonstige Interessenvertretung, für die Verbandspresse, das Bildungs- und Propagandawesen usw. verausgabt werden.

Beide Tagungen, der Gewerkschaftstongress in Hamburg und unser Bundestag in Leipzig, waren von größter Bedeutung. Nicht nur, weil über die zahlenmäßige Entwicklung, die Tätigkeit und die Erfolge der Organisationen berichtet worden ist, sondern namentlich deshalb, weil die auf diesen Tagungen gehaltenen Vorträge zum Arbeitsrecht, zur Wirtschaftsdemokratie u. a., die Richtlinien für die künftige Tätigkeit der Gewerkschaften aufzeigten.

Witten hineingestellt in die Praxis des Wirtschaftslebens und gezwungen mit den gegebenen Tatsachen zu rechnen, ist der marxistisch geschulte Gewerkschafter jeder revolutionären Romantik und Illusionspolitik abhold. Er weiß, daß sich die ökonomischen Entwicklungsphasen nicht überspringen lassen und deshalb stellt er sich, um mit Marx zu reden, nur Aufgaben, die er lösen kann. Daß etwa unter Zuhilfenahme der bolschewistischen Weltrevolution, deren Kommen nach dem eigenen Zeugnis der kommunistischen Internationale noch recht lange auf sich warten lassen wird, der Sozialismus verwirklicht werden könnte, glaubt nach dem erstbesten russischen Anschauungsunterricht heute kein vernünftiger Mensch mehr.

Wenn der Gewerkschaftstongress sich zu den Forderungen der Wirtschaftsdemokratie bekannte, so hat er den Gewerkschaften damit

Aufgaben zugewiesen, für deren Lösung „die materiellen Bedingungen schon vorhanden oder wenigstens im Prozeß ihres Verbens begriffen sind“. In der Kriegs- und Nachkriegszeit haben die kapitalistischen Konzentrationstendenzen eine ungeheure Steigerung erfahren. Die Kartell- und Trustentwicklung wurde mächtig gefördert und wüchelt sich immer mehr zu einer entscheidenden Beherrschung der Wirtschaft durch die großen Monopole aus. Die Verbindung des Industrie-, Handels- und Bankkapitals wird immer enger. Dies alles bedeutet den Übergang von der Periode der freien Konkurrenz zur Periode des organisierten Kapitalismus. Die sozialen Gegensätze und Spannungen, die unsere Gesellschaft zerklüften, sind dadurch nur verschärft worden.

Angeichts dieser Entwicklung konnte der gewerkschaftliche Kampf nicht auf die bloße Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses beschränkt bleiben. Er hat denn auch längst über dieses ursprüngliche Aufgabengebiet hinausgegriffen, das freilich an seiner elementaren Bedeutung auch in der Gegenwart nichts eingebüßt hat und deshalb noch immer den Hauptinhalt der gewerkschaftlichen Tätigkeit bildet. Im republikanischen Staat, befreit von allen Hemmnissen und Fesseln, machen die Gewerkschaften ihren Einfluß auf dem weiten Gebiete der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und Verwaltung in steigendem Maße geltend. Darüber hinaus sind die Gewerkschaften interessiert an der Steuerlegislation, an der gesamten Zoll- und Wirtschaftspolitik und dem öffentlichen Bildungswesen. Es gibt heute kaum ein Gebiet unseres gesamten sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens, an dem die Gewerkschaften nicht interessiert wären und das von ihrer Wirksamkeit unberührt bliebe. So erstreckt sich die gewerkschaftliche Aktion auch auf die Förderung und Ausgestaltung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, die Unterstützung der Konsumgenossenschaften, die Errichtung gewerkschaftlicher Eigenbetriebe, die Förderung einer wirksamen staatlichen Kontrolle aller monopolartigen Unternehmungsorganisationen, um den privatwirtschaftlichen Einfluß auf die Gestaltung unseres Wirtschaftslebens immer mehr zurückzudrängen und der Gemeinwirtschaft Boden zu gewinnen. Darum geht der Kampf!

Diese positive und praktische Arbeit, von den Gewerkschaften Tag für Tag geleistet, ist Klassenkampf im wahren Sinne des Wortes. Das führt auch das kapitalistische Unternehmertum, daher sein erbitterter Kampf gegen die gesamte soziale Gesetzgebung und jedes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und ihrer gewerkschaftlichen Organisationen, die von ihm als eine unerträgliche, im besten Falle aber immer noch unerwünschte Einmischung und Bevormundung empfunden werden.

In einer seiner Schriften über Feuerbach erklärte Marx: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert; es kommt aber darauf an, sie zu verändern.“ Darum führen die Gewerkschaften ihren Kampf: Gegen den Kapitalismus für den Sozialismus! Stärkung der Gewerkschaftsmacht bedeutet Schwächung der Macht des Kapitals. Für unsere Berufscollegen gibt es deshalb keinen anderen Weg, der sicherer zum Ziele eines freien und wahren Menschentums führt, als die stets tatbereite Mitarbeit an der Ausbreitung und dem Ausbau des Deutschen Verkehrsverbundes und seiner Reichsgruppe: des Zentralverbandes der Hausangestellten.

Das Weihnachtsgeschenk

Es ist eine schöne Sitte um die deutsche Weihnacht, daß man Menschen, die man liebt, beschenkt. Selbst bescheidene, manchmal armselige Geschenke können höchste Freude bei dem Beschenkten auslösen. Es kommt nur darauf an, wie man schenkt.

Man kann gern und uneigennützig schenken. Oft schenkt man aber auch nur, weil es Sitte ist und sich niemand dieser unangenehmen Pflicht entziehen kann, ohne Aufsehen zu erregen. Viele schenken aber auch, weil sie mit einem wertvolleren Gegengeschenk rechnen und bei dem Tausch ein gutes Geschäft machen wollen. Schließlich kann man durch ein Geschenk den Beschenkten zu Gegenleistungen verpflichten, welche man auf anderem Wege nicht so leicht erhalten würde.

Wiederholt haben wir beobachtet, daß ein Arbeitgeber seinen Arbeitern zu Weihnachten ein größeres Geldgeschenk überreichte, dabei aber durchblicken ließ, daß er dafür ein Entgegenkommen bei Leistung von Ueberstunden oder dergleichen erwarte. Wenn dann der Arbeiter aufrechnete, so war es meist so, daß in Wirklichkeit der Arbeiter seinem Arbeitgeber ein beträchtliches Geschenk gemacht hatte.

Deswegen verhalten sich die Gewerkschaften gegenüber dem Geschenk- und Trinkgeldwesen im Arbeitsverhältnis durchaus ablehnend. Sie fordern einen gerechten und ausreichenden Lohn, auf den jeder Arbeitnehmer Rechtsanspruch hat und verzichten im übrigen auf Geschenke, die ja doch meist ungenügend gegeben werden.

Wie steht es nun mit diesen Dingen in unserem Beruf? Die Einkommensverhältnisse der Hausangestellten sind denkbar ungünstig. Das übliche Weihnachtsgeschenk ist deshalb in fast allen Fällen eine dringende notwendige Ergänzung des regelmäßigen Verdienstes. Die besonders gearteten Verhältnisse des Berufs berechtigen nicht zu der Hoffnung, daß es gelingt, in absehbarer Zeit eine gründliche Er-

höhung der Verdienste durchzusetzen. Wir müssen deshalb die üblichen Weihnachtsgeschenke auch weiterhin als einen Teil des Arbeitslohnes in den Kreis unserer Betrachtungen stellen.

Was oben über den moralischen Wert des Schenkens gesagt worden ist, trifft zweifellos auf die Weihnachtsgeschenke der Hausangestellten in vollem Umfang zu. Wir wollen durchaus nicht bestreiten, daß es eine große Anzahl Dienstverhältnisse gibt, in denen die Hausangestellte geschätzt und geachtet wird. Aber die Zahl der Dienstverhältnisse, in denen die Hausangestellte als notwendige Belastung des Haushalts empfunden wird, scheint uns wesentlich größer zu sein.

Uns interessiert aber nicht nur die moralische Seite des Weihnachtsgeschenktes, sondern bei der erheblichen Bedeutung, die das Weihnachtsgeschenk für unsere Kolleginnen hat, haben wir alle Ursache, auch die rechtliche Seite eingehend zu prüfen.

Am 20. März 1928 hat das Arbeitsgericht in Brixen ein interessantes Urteil bezüglich der Rechtsnatur des Weihnachtsgeschenktes gefällt. Wir veröffentlichen nachstehend den ungetürzten Wortlaut des Urteils mit Tatbestand und Gründen:

„Die Klägerin war bei dem Beklagten als Dienstmädchen in Stellung gegen 30 Mk. Monatslohn bei freier Station. Den Mietvertrag hatte ihr Vater für sie abgeschlossen. Am 14. Februar 1928 löste der Vater der Klägerin den Arbeitsvertrag per sofort. Der Beklagte behielt darauf den Lohn für die Zeit vom 1. bis 15. Februar mit 15 Mk. ein. Die Klägerin führt an, sie sei deswegen ohne Kündigung ausgetreten, weil ihre Schwägerin plötzlich gestorben sei. Ihr Bruder sei mit drei kleinen Kindern unter 12 Jahren zurückgeblieben. Sie habe daher dort den Haushalt übernehmen müssen. Die Einbehaltung der 15 Mk. sei unter diesen Umständen eine unberechtigte. Der Beklagte will den Lohn einmal zurückbehalten wegen Kontraktbruchs. Ferner führt er an, die Klägerin habe ein Weihnachtsgeschenk bekommen, aber nur unter der Bedingung, daß sie noch ein weiteres Jahr bei dem Beklagten verbleibe. Da sie diese Bedingung nicht erfüllt habe, so sei der Beklagte berechtigt, den Wert des Weihnachtsgeschenktes zum Teil auf den Lohn zu verrechnen.

Der Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen. Es ist allgemein üblich geworden und hat sich zu einem festen Gewohnheitsrecht entwickelt, daß auch Hausangestellte eine Gratifikation zu Weihnachten erhalten, und zwar wird diese in der Regel nicht in Geld gegeben, sondern in irgendwelchen Gebrauchs- oder Luxusgegenständen. Diese Gratifikation ist einerseits ein Geschenk, sie hat aber keinen reinen Schenkungscharakter, sondern es sollen damit auch Extraleistungen und das Ausstehen in der Stellung abgegolten werden. Üblicherweise hatte also auch die Klägerin Anspruch auf eine angemessene Weihnachtsgratifikation, da sie bis Weihnachten im Dienst geblieben war. Die Weihnachtsgratifikation von 20 Mk. bei einem Monatsgehalt von 30 Mk. nach einer Tätigkeit von mehreren Monaten erscheint nun nicht übermäßig hoch, sondern angemessen. Da eine angemessene Weihnachtsgratifikation verlangt werden konnte, so erscheint es zum mindesten bedenklich, die Gewährung derselben noch von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere davon, daß Klägerin noch bis Ende des Jahres 1928 in ihrer Stellung verbleibe. In der Stellung derartiger Bedingungen liegt eine Unbilligkeit, insbesondere eine unbillige Ausnutzung der Stellung des Arbeitgebers als wirtschaftlich stärkerer Partei. Derartige Bedingungen sind mithin, als gegen § 138 BGB. verstößend, nichtig. Dazu kommt noch ein anderes Moment: Klägerin ist minderjährig. Der Fall des § 113 BGB. liegt bei ihr nicht vor. Demnach konnte sie Verträge nur abschließen unter Genehmigung ihres Vaters. Es bedurfte daher auch die Vereinbarung, daß der Wert des Weihnachtsgeschenktes prozentual nach Maßgabe der an einem Jahre fehlenden Zeit zurückzuerstatten sei, der Genehmigung des Vaters der Klägerin. Diese Genehmigung liegt nicht vor. Mithin ist die Vereinbarung der Verrechnung des Weihnachtsgeschenktes schon aus dem Grunde ungültig, weil die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt. Weiter aber auch liegt in einer derartigen Vereinbarung eine Vorausverfügung über zukünftigen und noch nicht verdienten Lohn. Derartige Verfügungen sind nach § 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes unzulässig. Auch aus diesem Grunde ist die Vereinbarung einer Anrechnung des Weihnachtsgeschenktes auf den Lohn unzulässig. Endlich kann auch nicht Lohn einbehalten werden wegen Kontraktbruchs. Klägerin hat die Arbeit niedergelegt, weil sie ihrem Bruder, der mit drei kleinen Kindern allein war und niemand hatte, der ihm die Wirtschaft führte, helfen wollte. Eine derartige Hilfeleistung entsprach einer sittlichen Pflicht. Es lag hier ein Notstand vor. Da die Klägerin lediglich einen Notstand beseitigen wollte, handelte sie mit dem Verlassen des Dienstes nicht widerrechtlich.“

Von der moralischen Seite gesehen, bestätigt der Vorfall das, was wir oben über das Schenken gesagt haben. Der Arbeitgeber schenkt unter der Bedingung, daß die Hausangestellte noch ein weiteres Jahr im Dienst bleibt. Wir freuen uns, daß das Arbeitsgericht diese Bedingung als gegen die guten Sitten verstößend gekennzeichnet hat.

Von der rechtlichen Seite gesehen, ist das Urteil insofern wertvoll, als es das Weihnachtsgeschenk als einen Teil des verdienten Lohnes bezeichnet. Es stellt ausdrücklich fest, daß die Hausangestellte in derartigen Dienstverhältnissen einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Weihnachtsgratifikation hat.

Auch aus diesem Urteil ist zu erkennen, daß die Arbeitsgerichte weit besser in der Lage sind, die Arbeitsbedingungen der Hausangestellten zu beurteilen als früher die ordentlichen Gerichte. Die Hausangestellte wird ihr Recht um so leichter erkämpfen können, wenn ihr hierbei ein sachkundiger Gewerkschaftsvertreter zur Seite steht.

Der Zentralverband der Hausangestellten hat seine Mitglieder noch nie im Stich gelassen. Unaufhörlich und nachdrücklich hat er sich an allen Stellen für die Interessen seiner Mitglieder eingesetzt. Auch er hat deshalb Anspruch auf ein Weihnachtsgeschenk.

Das schönste Geschenk wäre, wenn jede Kollegin ihrem Verband ein neues Mitglied zuführen würde. Dieses Geschenk käme allen zugute. Deshalb Glückauf zur fleißigen Werbearbeit!

Ein Tag aus dem Leben einer Hausangestellten

Von einer Hausangestellten H. H. wird uns geschrieben:

Vor einigen Monaten wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf zum Schutze der Hausangestellten vorgelegt. Ein Sturm der Entrüstung ging durch die bürgerliche Presse. Die Hausfrauenvereine bombardierten die bürgerliche Presse mit Protesten. Eine Skizze aus dem Leben einer Hausangestellten, wie ich sie außer in diesem Falle unzählige Male erlebt habe, bringen die nachfolgenden Zeilen. Hoffentlich sorgen die sozialdemokratischen Minister dafür, daß das Gesetz bald durchgebracht wird.

Drei Wochen sind es her, da sie aus einem kleinen, abgelegenen Ort in die Stadt kam. Von ihren Eltern, die gerade nicht arm aber auch nicht wohlhabend waren, mußte sie sich frühzeitig trennen, denn außer ihr waren noch fünf Geschwister da. Als die Schuljahre beendet waren, kam sie auf ein Bauerngut. Dort war sie vier Jahre, sie liebte sich wie zu Hause, half der Frau kleine Arbeiten im Hause verrichten, fuhr Sonntags mit in die Kirche und häufiger auch mit in die Stadt. Wenn sie dann so die jungen Mädchen mit hellen Kleidern und weißen Schürzen sah, dachte sie stets: dahin gehst du auch einmal, die haben es doch noch besser als du.

Hedwig kam durch eine Annonce in die Stadt als Alleinmädchen zu einer Frau Studienrat. Hier konnte sie weiße Schürzen und helle Kleider tragen und durfte auch „gnädige Frau“ sagen. Hedwig erfuhr aber bald, daß die Frau gar nicht so „gnädig“ war, denn sie wurde von ihr gehegt von morgens früh bis abends spät. Was gab es doch in der Stadt alles zu tun, zumal wenn man allein für alles zu sorgen hat! Frühmorgens um 6 Uhr fing die Arbeit an; durch das Geschrei des Jünglins wurde sie geweckt, es mußte versorgt werden, denn die gnädige Frau mußte noch ihre Ruhe haben. Dann hieß es Stiefel putzen, Zimmer sauber machen, Kaffee kochen, Waschen, Einholen, Mittag kochen, Abwaschen, Tisch decken, Küche sauber machen, so ging es den ganzen Tag. Was war das für eine Heherei. Hedwig kam sich vor wie eine Maschine. Oft hat sie die Arbeiter in der Nähe vom Neubau beneidet. Die hatten doch ihre Ruhepause, wenn sie aßen, sie mußte ihr Essen im Laufen oder Stehen einnehmen, denn sie hatte doch nebenbei auch noch für die „Herrschaften“ zu servieren. Die Arbeiter machten um 4 Uhr Schluß, dann war für Hedwig der Tag erst halb beendet.

Ah, heute wollte sie aber bestimmt nach Hause schreiben. Es waren ja schon drei Wochen her, seit sie fortging, die Mutter wartete gewiß schon lange auf einen Brief. Jeden Tag hatte sie schreiben wollen, es war aber keine Zeit dafür, und abends fiel sie todmüde ins Bett. Ihre Gedanken eilten noch schnell nach Hause zu der Mutter, dann schlief sie auch schon. Letzten Sonntag war ihr Ausgang, um 4 Uhr schon war sie mit der Küche fertig. Ganz froh darüber ging sie auf ihr Zimmer, was wollte sie nicht alles machen! Schreiben, lesen, Strümpfe stopfen, denn sie hatte ja keine mehr ganz. Aber wie sie so da saß, da fing sie auch schon an einzunicken. Das blautarierte Bett in ihrer Nähe sah so verlockend aus, sie vergaß die Löcher in den Strümpfen und das Briefeschreiben, nur schlafen wollte sie. Im Nu lag sie im Bett und schlief auch schon, aber nicht lange. Da hörte sie die grelle Stimme der „Gnädigen“: „Aber Hedwig, wollen Sie denn nicht ein bißchen mit dem Kleinen ausgehen?“ Hedwig rieb sich mit der rauhen Hand die Augen, sie war ja so müde. Aber sie mußte aushalten, mindestens ein Jahr, was würden sonst die Leute zu Hause sagen.

Arme, kleine Hedwig! Jetzt mußte sie auch, warum die Frau Studienrätin so gerne eine vom Lande haben wollte und keine Berlinerin . . .

Nur wer sich regt, dem wird es glücken,
die Freiheit hat, wer sie sich schafft,
Erhebt das Haupt! Auf eurem Rücken
tragt ihr die Welt! Ihr seid die Kraft!

Dier Wochen unschuldig im Gefängnis

Nur eine Hausangestellte.

Frau Dr. Herta Simrod in S. zählt zu jener Gattung „gnädige Frau“, die den Hausangestellten das Leben zur Hölle macht. Die Art und Weise, wie „Frau Doktor“ das „Regiment“ führt, paßt sich der 1918 beseitigten Gefindeordnung an. Striktestes Unterordnungsverhältnis. Frau S. befiehlt. Die Diensthöten haben schweigend zu gehorchen. Sie sieht sich als Herrin und sieht in ihren Angestellten nicht Arbeitnehmer, sondern Untergebene — dienende Menschen. Kein Wunder, daß — wie jetzt im Gerichtssaal dargelegt wurde — die Diensthöten in solcher „angenehmen“ Stellung nicht aushielten und der „Gnädigen“ sehr bald den Bettel vor die Füße warfen.

Auch die junge Köchin Sofie Sch. war entsetzt über das schlechte Essen und die wenig anständige Behandlung. Sie wollte schon nach drei Tagen ihren Dienst aufgeben. „Frau Doktor“ war damit nicht einverstanden und weigerte sich, die Arbeitspapiere herauszugeben. Sofie ging trotzdem.

Was tat nun die „gnädige Frau“? Sie ging zur Polizei und machte eine Diebstahlsanzeige. Die junge Köchin wurde verdächtigt, vor ihrem Weggang 120 Mark gestohlen zu haben. Die Polizei nahm die Sache sehr leicht, sie ging nur einer Spur nach. Sofie Sch. wurde verhaftet und wanderte ins Gefängnis.

Bier Wochen sah sie in Breungesheim. Nun stand die bisher Unbescholtene vor dem Einzelrichter. Sie bestritt energisch den Diebstahl. Der Richter hat aber der Polizei, die sich für sie erklärte, daß „nach Lage der Sache“ nur die Angeklagte als Täterin in Frage kommt. Im Gegenteil! Er sieht viele Möglichkeiten, nach denen das Geld auch von anderer Hand entwendet werden konnte. Die Kinder der „Frau Doktor“ und andere Personen hatten Gelegenheit, sich in den Besitz der gestohlenen Summe zu setzen. Er hat also ausgerechnet die gänzlich unbescholtene Angeklagte gewesen sein. Es läßt sich auch nicht ein Schatten von Beweisen für ihre Schuld finden. Die Verhandlung endet mit der Freisprechung der Jugendlichen. Sie ist unschuldig!

Bier Wochen aber sah das junge Mädchen unschuldig im Gefängnis. Nur eine Hausangestellte, der kann man so etwas bieten; weil sie nicht rechtzeitig den Weg zu ihrer Berufsorganisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, gefunden hatte. Eine Warnung für viele. Werbt für die Organisation unermüdet, damit solchen skandalösen Zuständen ein Ende bereitet werden kann.

Das Zeugnis der Hausangestellten

Was es enthalten darf.

Eine Hausangestellte erhielt beim Abgange ein Zeugnis, worin bemerkt wurde, daß sie ohne Kündigung die Stellung aufgegeben hat. Diese Angabe entspricht tatsächlich der Wahrheit. Aber mit einem solchen Zeugnis würde die Angestellte wohl kaum eine neue Stellung bekommen haben. Sie klagte deshalb beim Arbeitsgericht und forderte ein Zeugnis ohne die Angabe der kündigungslosen Aufgabe der Stellung.

Die Beklagte wandte sich mit großer Redegewandtheit gegen die Forderung der Klägerin. Das Zeugnis müsse doch wahrheitsgemäß sein. Sie könne also durch kein Gericht gezwungen werden, eine wahrheitsgemäße Angabe aus dem Zeugnis fortzulassen.

Durch das Urteil des Gerichts wurde die Ansicht der Dame widerlegt. Das Gericht ging davon aus, daß ein Zeugnis den Durchschnitt der Leistungen und des Verhaltens des Arbeitnehmers berücksichtigen, nicht aber einzelne Tatsachen hervorheben soll. Durch die Angabe, daß die Stellung ohne Kündigung verlassen wurde, werde das Fortkommen der Klägerin sehr erschwert und dadurch gegen den Grundsatz der Reichsverfassung verstoßen, der die Arbeitskraft der Arbeitnehmer unter besonderen Schutz stellt. Die Klägerin wurde zur Ausstellung eines Zeugnisses ohne den angefochtenen Satz verurteilt und das Urteil wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung als verurteilungsfähig erklärt.

Der Hausbesitzer und sein Portier

In dem nachstehenden Urteil wird ein Streit wegen Aufhebung des Mietverhältnisses usw. behandelt. Da dieser Fall wiederum mit aller Deutlichkeit zeigt, wie die Hausbesitzer ohne Not gegen die Portiers rücksichtslos vorgehen, bringen wir auch diese Entscheidung hierdurch zur Kenntnis.

Das Amtsgericht zu Dresden als Mietgericht hat in diesem Streit durch Urteil vom 7. September 1928 (Akteng. 38 MP. 910/27) wie folgt für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Streitkosten treffen den Kläger. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, sie ist binnen einem Monat von der Zustellung an, mindestens aber — wenn das Urteil nicht zugestellt wird — binnen sechs Monaten von der Berufung an beim Landgericht Dresden einzulegen, und zwar durch einen bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt.

Inhalt:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes Reider Straße 19, in dem der Beklagte seit mehreren Jahren eine Wohnung inne hat, und zwar zunächst auf Grund eines mit dem Kläger abgeschlossenen Hausmannsdienstvertrages. Diesen Dienstvertrag kündigte der Kläger durch Schreiben vom 28. September 1927 mit sofortiger Wirkung; der Beklagte nahm die Kündigung nur als fristmäßige für 1. November 1927 an und zahlt seitdem, der Aufforderung des Klägers entsprechend, die gesetzliche Miete für die Wohnung.

Der Kläger hat zunächst unter Bestreiten des Beklagten geltend gemacht, daß dieser durch Vernachlässigung der Dienstpflichten und sein sonstiges Verhalten zur Kündigung des Dienstverhältnisses Veranlassung gegeben habe, und hat unter Bezugnahme auf § 20 MSchG. Räumung der Wohnung schlechthin verlangt, weil er auch diese mit dem Dienstverhältnis gekündigt habe. — Im einzelnen hat er dazu auf die Klagebegründung und die Ergänzungsschriftsätze vom 17. November, 21. November und 28. November 1927 Bezug genommen, auf die verwiesen wird.

Er beantragt danach — Bl. 1, 22 d. A. — nach der Klageschrift, begehrt aber gemäß § 22 MSchG. hilfsweise weiter — Bl. 33, 34, 35 d. A. — auch Aufhebung des Mietverhältnisses an sich und dazu unter Bestreiten des Beklagten geltend, daß er die Wohnung für den Nachfolger des Beklagten in den Hausmannsgeschäften dringender brauche, und nimmt auch dazu im einzelnen auf die oben angeführten Schriftsätze und den weiteren vom 3. Februar 1928 — Bl. 30 d. A. — Bezug.

Der Beklagte beantragt allenthalben Klageabweisung — Bl. 4, 22 d. A. — und gegenüber dem erweiterten Klageantrage auch — Bl. 33, 42, 59, 65 d. A. — Sicherung einer Ersatzwohnung, Räumungsfrist und Vergütung der Umzugskosten. — Er hat bestritten, daß er dem Kläger begründeten Anlaß zu fristloser oder fristgemäßer Kündigung gegeben habe, und daß jener die Wohnung daher habe frei kündigen können. — Im einzelnen hat er dazu gegenüber dem Vorbringen des Klägers ausgeführt, was aus seinen Schriftsätzen vom 1. November, 17. November und 25. November 1927 ersichtlich. — Die dazu überreichten Urkunden befinden sich im Anhang vor B. 2 d. A.; ihre Echtheit ist nicht in Frage gestellt, wie die dies in Abschrift wiedergegebenen Schriftwechsels. — Im übrigen bestritt er auch, daß die Wohnung für einen Nachfolger im Hausmannsdienstverhältnis gebraucht werde.

Zu dieser Streitfrage ist gemäß Beweisbeschluß vom 23. März 1928 zunächst der in der Niederschrift vom 27. April 1928 bezeichnete Wertmeister L. als Zeuge wie dort ersichtlich vernommen worden; auf die weiter angeordnete Vernehmung des Wertmeisters P. haben die Parteien verzichtet. — Weiter ist dazu gemäß Beweisbeschluß vom 11. Mai 1928 als Bl. 53 d. A. beim Hofe B. Sachverständigen Sachverständigen Baumeisters L. beigezogen und vorgetragen, und es ist schließlich gemäß Beweisbeschluß vom 3. August 1928 ein gerichtlicher Augenschein mit dem aus der Niederschrift vom 18. August 1928 ersichtlichen Ergebnis eingenommen worden.

Die Parteien haben dazu noch ausgeführt, was aus den Schriftsätzen vom 26. Juli 1928, 27. Juli und 30. Juli 1928 — Bl. 60 fig. d. A. — ersichtlich ist.

Entscheidungsgründe:

Den Klageanspruch aus §§ 20, 21 MSchG. zu begründen, hat der Kläger gegenüber dem Bestreiten des Beklagten selbst nicht weiter unternommen; ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienstverhältnisses hat offenbar auch nicht vorgelegen, wie sich schon aus den Erklärungen des Klägers selbst in seinem Schreiben vom 12. Oktober 1927 — Anlage 5 des Schriftsatzes vom 21. November 1927 — und seinen Ausführungen insbesondere am Schluß dieses Schriftsatzes entnehmen läßt; in diesem Sinne sprechen auch die vom Beklagten überreichten Zeugnisse und Bestätigungen und der Umstand, daß der Kläger die Untervermietung selbst gestattet hatte. — Es kommt sonach nicht in Betracht, daß der Kläger das Mietverhältnis über die Wohnung frei hätte kündigen können, vielmehr ist nach Auflösung des Dienstverhältnisses am 1. November 1927 das Mietverhältnis für sich allein fortgesetzt oder — wenn ein solches bis dahin nicht bestanden haben sollte — gemäß § 21 MSchG. begründet worden, zumal der Beklagte unstreitig auch seitdem der Aufforderung des Klägers entsprechend (vergl. die Schreiben vom 28. September und 2. Oktober 1927) trotz dem unverständlichen Widerruf im Schreiben vom 12. Oktober 1927 den gesetzlichen Mietzins bezahlt hat.

Für dieses Mietverhältnis gelten daher die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des MSchGef. und der Kläger kann Räumung nur verlangen, wenn er einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses hat. — Was er in diesem Sinne allein gemäß § 22 MSchG. geltend gemacht hat, reicht auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht aus, um die gesetzliche Voraussetzung des Anspruchs festzustellen. — Entgegen dem Gutachten des Sachverständigen L. ist das Gericht auf Grund der Augenscheineinnahme vielmehr der Auffassung, daß die Wohnung des Beklagten für die Bewirtschaftung des Grundstücks des Klägers nicht dringend gebraucht wird. Das gilt um so mehr, als der Beklagte sich bereit erklärt, die notwendigen Hausmannsgeschäfte — wie Türschließen usw. — nach wie vor zu erledigen. Der im Grundstück befindliche Betrieb erfordert die Neubefestigung des Hausmannspostens ebenso-

wenig, wie es nach dem Zeugnis T.'s während des Dienstverhältnisses des Beklagten der Fall gewesen ist. Soweit etwaige Wertgegenstände des Betriebes gesondert gesichert werden müssen, kann das sehr gut in den Räumen geschehen, die der Beklagte untermietweise schon abgegeben hat oder noch abzugeben bereit ist. Da der Kläger gegenüber der Bereitschaft des Beklagten auch abgelehnt hat, mit dieser Teilaufhebung des Mietverhältnisses sich vergleichsweise zufrieden zu geben — offenbar weil er das im Schriftsatz vom 21. November 1927 in Absatz 3 bezeichnete Ziel weiter verfolgt — und obwohl, wie ebenfalls entgegen der Auffassung des Sachverständigen bejaht wird, die Abtrennung ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte, so kann allweg nicht festgestellt werden, daß der Kläger die Mieträume des Beklagten dringend braucht, das gilt um so mehr, als er es sogar abgelehnt hat, das Vergleichsangebot des Beklagten, wenigstens gegen Ersatzwohnung auszuziehen, anzunehmen. — Sonstige besondere Gründe gemäß § 22 MSchG. hat er trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht geltend gemacht.

Nach alledem ist der Klageantrag in keiner Form gerechtfertigt und daher die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. abzuweisen. Vergleiche im übrigen § 14 MSchG.

Eine ehrenwerte Firma

Die Firma Baumann u. Co., Internationale Expedition, die ihren Sitz in Hamburg hat, sucht einen Hauswart. Bei der großen Zahl der Arbeitslosen ist es nur begreiflich, wenn sie viele Bewerber um diesen Posten melden. Einer dieser Bewerber teilt uns nun mit, wie sozial die ehrenwerte Firma Baumann u. Co. ist. Sie stellt dem Hauswart ein Zimmer, wohlgemerkt, ein einziges Zimmer, mit einer Kottüche zur Verfügung. Als Gegenleistung für diese „hervorragende“ Wohnung hat der Hauswart die Dampfheizung in einem Dreifachtaghaus zu bedienen, das Treppenhaus und die Kontorräume zu reinigen und außerdem noch in einem anderen Hause vier große Räume zu reinigen und zu heizen. — Die Bewerber, die heute morgen über diese schmähtlichen Bedingungen unterrichtet wurden, taten gut daran, die Sache scherzhaft aufzufassen, indem sie fragten, wieviel Kautions sie noch zahlen müßten oder welchen Betrag sie zu zahlen sollten, wenn die Firma so freundlich wäre, einen der Bewerber einzustellen. Und doch hat die Sache einen sehr ernsten Hintergrund. Daß es heute noch möglich ist, daß eine Firma zu so erbärmlichen Bedingungen Arbeitskräfte sucht, verrät allerdings eine soziale Gemisstenlosigkeit, die nicht gut zu überbieten ist. Hoffen wir, daß niemand auf das Angebot der Firma hereinfällt.

Eine Wach- und Schließgesellschaft wird zur Erfüllung der Wiedereinstellungsklausel verurteilt

Nicht selten weigern sich Unternehmer, trotz Vorliegens einer Wiedereinstellungsklausel, welche bei Beendigung eines Streiks abgeschlossen wurde alle Arbeitnehmer wieder einzustellen. Wegen eines solchen Verhaltens einem Kollegen Wächter gegenüber mußte auch gegen die Frankfurter Wach- und Schließgesellschaft G. m. b. H. in Frankfurt a. Main kläglich vorgegangen werden.

Das Arbeitsgericht zu Frankfurt a. Main hat im vorliegenden Falle durch Urteil vom 28. September 1928 (Geschäfts-Nr. 3 AC 966/28 — 4—) wie folgt ihr Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Wächter D. nach Maßgabe des zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens vom 22. August 1928 wieder einzustellen. Die Kosten des Verfahrens fallen der Beklagten zur Last.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 500 Mk. festgesetzt.

Tatbestand:

Auf Grund eines Streikbeschlusses der Belegschaft der Beklagten, die im wesentlichen bei dem Kläger organisiert ist, der am 13. August 1928 gefaßt wurde, traten sämtliche Wächter der Beklagten am 13. August in den Streik. In der darauffolgenden Nacht vom 13. auf den 14. August wurde zum ersten Male nicht gearbeitet. Der Streik dauerte an bis zum 22. August 1928 und wurde an dem letztgenannten Tage durch das im Original bei den Akten — 3 AC 966/28 Bl. 11 — befindliche Übereinkommen vom 22. August 1928 beendet. Während sämtliche an dem Streik beteiligten Arbeitnehmer bis 1. September 1928 entsprechend Ziffer 4 des genannten Übereinkommens wiedereingestellt wurden, wurde dem Wächter D. und vier anderen Wächtern durch Schreiben vom 31. August 1928 (Bl. 10 b. 2. — 3 AC 966/28 —) die Wiedereinstellung verweigert.

Der Kläger verlangt auf Grund dieses unstreitigen Sachverhalts Wiedereinstellung des genannten Wächters mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, den Wächter D. wiedereinzustellen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie macht geltend, daß es ihr nicht zugemutet werden könne, den Wächter D. wiedereinzustellen, da nach den Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern vom 13. Januar

1928 zu § 34a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. 1, S. 57) im Bewachungsgewerbe nur unbescholtene, über 24 Jahre alte Personen als Wächter beschäftigt werden dürften. Der nicht wiedereingestellte Wächter könne nicht als unbescholtene angesehen werden, da gegen ihn unter dem Affenzeichen — 3 J 1233/28 — bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. Main ein Verfahren wegen Nötigung anhängig gemacht worden sei.

Außerdem könne die Weigerung, den Wächter wieder einzustellen, auf Ziffer 5 und 6 des genannten Übereinkommens vom 22. August 1928 gestützt werden, da Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit vorliege.

Durch Ausübung des richterlichen Fragerechts wurde festgestellt, daß weder Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit vorlag, noch eine diesbezügliche Feststellung unter Mitwirkung des Arbeiterrats getroffen wurde, noch die nicht wiedereinzustellenden Wächter durch das Los bestimmt worden sind.

Wegen des Sachverhalts und des Parteivorbringens im übrigen wird auf den vorgetragenen Inhalt der Akten Bezug genommen. Die Beakten der Staatsanwaltschaft — 3 J 1233/28 — wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist schlüssig erhoben und sachlich begründet. Da hier die Verpflichtung zur Wiedereinstellung nicht von einem Arbeitgeberverband, sondern von einem einzelnen Arbeitgeber festgesetzt worden ist, braucht die in der Literatur und Praxis häufig erörterte Streitfrage, ob die Wiedereinstellungsklausel zu dem normativen oder obligatorischen Teil eines Tarifvertrages gehört, nicht wieder aufgerollt zu werden. Die Beklagte ist vielmehr auf Grund des klaren Wortlautes des als Tarifvertrag anzusehenden Übereinkommens vom 22. August 1928 verpflichtet, den Wächter D. wieder einzustellen. Die Einwendung der Beklagten, der einzustellende Wächter sei nicht mehr unbescholtene, ist ungeschlüssig. Abgesehen davon,

Hast Du die Hausangestellten-Zeitung gelesen ?

Dann wirf sie nicht fort, sondern gib sie an Unorganisierte weiter!

daß der fragliche Wächter keineswegs wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist, so handelt es sich in dem bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Strafverfahren auch nicht um unehrenhafte Delikte, die den Wächter auch bei Beurteilung als bescholtene erkennen ließen, vielmehr dreht es sich in dem Strafverfahren, das von der Beklagten übrigens selbst anhängig gemacht wurde, um angebliche Nötigung arbeitswilliger Kollegen, die Arbeit einzustellen, also um Maßnahmen des Arbeitstempies, die zum mindesten verständig sind und nicht auf eine unehrenhafte Gefinnung der fraglichen Wächter schließen lassen.

Die weitere Einwendung der Beklagten, die weder in dem Schreiben vom 31. August 1928 noch in dem Vortermine vom 25. September 1928 erwähnt wurde, und die sich auf Ziffer 5 und 6 des Friedensabkommens stützt, ist ebenfalls unbegründet. Es wird selbst von der Beklagten nicht ernstlich behauptet, daß keine Beschäftigungsmöglichkeit für die nicht wiedereingestellten Wächter bestanden habe. Unstreitig ist jedoch zwischen den Parteien, daß weder der Arbeiterrat bei Feststellung der Beschäftigungsmöglichkeit mitgewirkt hat, noch daß das Los entschieden hat, wer wiedereingestellt werden soll, bzw. wer nicht wieder eingestellt werden soll.

Der Klage war daher, wie geschehen, stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Tageschronik

Eigenartige Erziehungsmethoden. In der Weserstraße zu Kassel beobachteten am Montag Bewohner eines Hauses eine wenig ergötzliche Szene. Die Frau des Fleischermeisters Sch. hatte mit ihrer Nichte, die bei ihr dient, einen Wortwechsel, weil das neunzehnjährige Mädchen am Sonntag nach ihrer Meinung statt nach Hause auf die Kirmees gegangen sei, was das Mädchen jedoch bestritt. Im Verlaufe des Streites ging die Frau auf das Mädchen los und verfechtete ihm einige derbe Schläge. Als das Mädchen das Haus verlassen wollte, harrte sie alle Türen zu. Ob sich die Frau als Tante oder als Dienstherrin bemogen gefühlt hatte, das Mädchen zu schlagen, sei ganz dahingestellt, in jedem Fall ist ihr Vorgehen ungehörig und strafbar. Auf diese Art und Weise werden weder Menschen erzogen noch Hausangestellte behandelt.

Fußball in der Küche. Die Hausangestellte Kostall in Kotow nahm aus dem Ofen einen Topf kochenden Wassers und stellte ihn auf den Herd. Die beiden Söhne des Hausherrn spielten in der Küche Fußball. Der Ball flog gegen den Topf und warf ihn um. Das kochende Wasser ergoß sich über die Füße des Mädchens, das schwere Brandwunden davontrug.

Vergiftung durch eine Zahnkrone. Folgender merkwürdiger Fall von Vergiftung wurde kürzlich von Rabe beschrieben: Ein junges Mädchen hatte eine Mundentzündung und dann im Laufe der Zeit ziehende Schmerzen in den Backen und krampfartige Leibschmerzen. Zuerst, Herzbeschwerden, Zittern der Hände, Nachtschweiß. Gedächtnisschwäche und krampfartige Zuckungen bildeten sich langsam im Verlauf von vier Jahren aus. Das Haar wurde strählig und stumpf und fiel aus, blutige Durchfälle, allgemeine Schwäche und Reizbarkeit nahmen zu. Schließlich zeigte sich an einer für Gold gehaltenen Krone der hinteren Backzähne eine aränspanähnliche Masse. Die Krone wurde entfernt, und es stellte sich bei der Untersuchung die überraschende Tatsache heraus, daß sie nicht aus edlem Gold, sondern aus einer tombakähnlichen Masse aus Zink, Spuren von Blei und Kupfer bestand. Sofort nach der Entfernung der Krone setzte Besserung ein, doch dauerte es fünf Monate, bis das seit nahezu fünf Jahren lediglich durch die Wirkung der verhängnisvollen „Gold“-Krone erkrankte Mädchen völlig wieder hergestellt war.

Ansteckung von Syphilis durch Lippenstift. In einer Tageszeitung berichtet Dr. Lily Herzberg, daß eine Hausangestellte in das Krankenhaus eingeliefert werden mußte, die an der Oberlippe ein fast pfenniggroßes, mit Borke bedecktes Geschwür hatte. Dieses Geschwür erweckte sofort den Eindruck einer syphilitischen Infektion. Die Patientin, die einen durchaus glaubhaften Eindruck machte, gab an, daß sie vor fünf Wochen ihre aufgesprungenen Lippen mit dem Lippenstift einer Bekannten geschminkt hat. Sie stellte entschieden in Abrede, sich die Ansteckung auf geschlechtlichem Wege zugezogen zu haben. Dieser Fall gab den Ärzten Veranlassung, Versuche anzustellen, ob durch den Lippenstift solche Ansteckung möglich sein kann. Das Ergebnis brachte die Gewißheit. Zu diesem Fall hat die „Medizinische Welt“ in einer Abhandlung Stellung genommen, worin zum Ausdruck kommt, daß die Gefahr der außergeschlechtlichen Ansteckung unendlich groß ist und sehr oft auf Unachtsamkeit zurückzuführen sei. Die Lehre, die nun jeder daraus ziehen muß, ist die, daß man nie Toilettegegenstände anderer Personen benutzen sollte, gleichviel von wem sie sind. Gerade wir Hausangestellten wissen, wie oft sich hinter einer schönen Maske solch schleichende Krankheiten verbergen. Unbegreiflich erscheint, daß in den Toiletten der Restaurants und Cafés heute Creme, Lippenstift, Puder und andere Sachen zum Allgemeingebrauch gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Gesundheitsbehörde sollte dieses auf das entschiedenste verbieten, denn nach solchem Fall steht fest, daß Vorsicht, äußerste Vorsicht am Platze ist.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 20. November fanden in allen Teilen Groß-Berlins 76 öffentliche Versammlungen für die in den Wohn-, Geschäfts- und Industriehäusern beschäftigten Portiers und Hausreinigerinnen statt. In allen Versammlungen wurde von den Parteimitgliedern der Zweck und die Bedeutung der Stellung genommen und eingehend wurden die einzelnen Bestimmungen der neuen Verträge behandelt und erläutert. In den anschließenden Diskussionen wurde allgemein von der Kollegenschaft anerkannt, daß durch den Abschluß der Lohn- und Manteltarifverträge die wirtschaftliche und soziale Lage der Hausangestellten gehoben worden ist und daß die Organisation im Interesse der Berufskollegenschaft gute und nützbringende Arbeit geleistet hat. Die gut besuchten, teilweise überfüllten Versammlungen haben erfreulicherweise unserer Berliner Ortsgruppe über 800 Neuaufnahmen gebracht.

Bücher und Schriften

„Kinderland“, ein Jahrbuch für die Arbeiterkinder in Stadt und Land. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt „Courier“ des Deutschen Verkehrsverbundes, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 4. Preis 1,50 Mk.

Der Kinderlandkalender ist da und all die Arbeiterkinder in Stadt und Land werden sich freuen. Er ist ein alter Bekannter in immer wieder neuem Gewand und Inhalt. Diesmal sind viele Beiträge auch aus dem Kreis der Roten-Falken-Bewegung. Besonders seine Sachen sind aus dem Leben der Kinderrepubliken (Zeltlager der

Kinderfreunde) aufgenommen. Viele gute Erzählungen, lustige Erlebnisse, eine Menge prächtiger Illustrationen enthält dieses Arbeiterkinderbuch. Eine Reihe Rätsel regen zum Nachdenken an. Das Kalendarium ist nach Motiven bekannter Lieder zusammengestellt. Das Wertvollste an diesem Buch ist das Durchlingen sozialistischer Lebensauffassung in allen Beiträgen. Wiederholt verlangen die Beiträge, daß die kleinen Leser nicht nur schnell diese in sich aufnehmen, sondern sich auch mit ihnen beschäftigen müssen. Besonders beachtenswert ist der Schluß, in dem die Kinder direkt aufgefordert werden, ihre Meinung und Wünsche zu diesem Kalender der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde mitzuteilen und am 1. Dezember 1929 mit dem Briefkasten Nr. 10000 in diesem Jahre wieder das Jahrbuch für die Arbeiterkinder. Jeder Vater, jede Mutter, jeder Parteigenosse und jeder Gewerkschafter sollte im Interesse seiner Kinder und der sozialistischen Bewegung mithelfen, daß das „Kinderland“ für das Jahr 1929 weiteste Verbreitung findet.

Koch- und Rohkost-Rezepte

Weihnachtskarpfen. Der Karpfen wird, wie die meisten Fische, die blau gefocht werden, nicht geküchelt, sondern nur ausgenommen, abgewaschen, mit Essig übergossen und eine halbe Stunde zudeckelt stehen gelassen. Dann kocht man den Karpfen, der stark gefochen sein muß, einige Minuten mit reichlich Suppengrün und läßt ihn langsam garziehen. Als besondere Delikatesse kann man zerlassene Butter oder Meerrettich mit Schlaghahn dazu reichen. Die Karpfenmilch wird von Kennern bevorzugt.

Schnackhaftes Heringsgericht. 6 Heringe werden 24 Stunden gewässert und kleingeschnitten auf eine Schüssel gelegt. Aus ¼ Liter gutem, nicht allzu starkem Weinessig wird mit 6 Eidottern, 125 Gramm Butter 2 geriebenen Zwiebeln, ¼ Eßlöffel Mostsch und 1 Eßlöffel Zucker auf dem Herd eine schaumige Soße gerührt. Dann läßt man diese erkalten und gießt sie in die Schüssel über die Heringe. Als Garnierung der Schüssel verwendet man zerhackte geschnittene Eierchen, Pilze, Pfeffergurken, Pertzwiebeln usw. Diese Heringspeise schmeckt vorzüglich.

Preißelbeerbutter. Milch und reibe 120 Gramm gehackte Preißelbeeren mit 60 Gramm gemahlten Erdnüssen. Man kann die Mischung auch durch die Rührmühle drehen, wodurch sie gleichmäßiger wird.



„Lieselotte, die eben sechs Jahre alt ist, geht mit ihrer Mutter in den Keller, um etwas zu holen, aber die Mutter kann das, was sie sucht, nicht finden. Deshalb sagt sie zu Lieselotte: „Lauf rasch hinauf und hole Vaters elektrische Taschenlampe!“ Nach ein paar Minuten kommt das Mädel wieder. „Die Taschenlampe konnte ich nicht finden, da hab ich statt dessen Pappas Brille mitgebracht.“

Gewissensfrage.

„Sahen Sie mah, Herr Professor, wat ich Ihnen schon lange frahren wollte: Heestet nu eierentlich mir oder heestet mich?“ („Montag-Morgen“.)

Adel.

„Komm mir man nur nich so feß, ich bin „von“!“
„Zawoll — deine Mutter wech bloß nich, von wem!“ („Montag-Morgen“.)

Unzufrieden.

„Ihre Frau Gemahlin hot das Kleid umgetauscht, das Sie neulich kauften.“
„Das glaub' ich gern. Sie ist mit allem unzufrieden und würde auch mich am liebsten umtauschen.“ („Brummbär“.)